



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 405/09
2 AR 232/09

vom
23. September 2009
in der Strafsache
gegen

wegen Betruges

Az.: 4 BerL 526/09 Generalstaatsanwaltschaft München

Az.: 3 Ls 306 Js 115869/06 Amtsgericht Dillingen a. d. Donau

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 23. September 2009 beschlossen:

Die Untersuchung und Entscheidung der Sache wird gemäß § 12 Abs. 2 StPO dem

Amtsgericht Gernsbach

übertragen.

Gründe:

- 1 Die Übertragung der Sache gemäß § 12 Abs. 2 StPO auf das gemäß § 8 Abs. 1 StPO zuständige Amtsgericht Gernsbach ist sachgerecht, weil einer Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht Dillingen a. d. Donau auf absehbare Zeit das Fehlen der Reisefähigkeit des Angeklagten entgegensteht. Eine Abtrennung des Verfahrens gegen die Mitangeklagte ist wegen des engen Sachzusammenhangs untunlich.

Rissing-van Saan

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck

Cierniak